



Information zur Vergütung unserer Leistungen für Privatversicherte/Beihilfeberechtigte

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

für unsere Leistungen stellen wir Ihnen eine Quartalspauschale von derzeit 799,00 € in Rechnung. Mit der Pauschale werden alle ärztlichen und ärztlich veranlassten medizinisch notwendigen Leistungen des Sozialpädiatrischen Zentrums Regensburg abgerechnet (medizinische Komplexbehandlung / Komplexleistung nach § 20 Bayerische Beihilfeverordnung). Die Pauschale beinhaltet keine sozial- und heilpädagogischen Leistungen.

Wir bitten Sie, die beiliegende Kostenübernahme-Erklärung auszufüllen, zu unterschreiben und an uns zurückzusenden. Nur wenn diese Erklärung vorliegt, ist eine Behandlung im Regensburger Kinderzentrum St. Martin möglich.

Klären Sie bitte gegebenenfalls die Kostenübernahme durch Ihre private Krankenversicherung – und sofern Sie beihilfeberechtigt sind, auch durch Ihre Beihilfestelle. Sie sollten Ihre Beihilfe darauf hinweisen, dass die private Krankenversicherung, so wie die gesetzlichen Krankenversicherungen auch, unsere Leistungen mit einer Quartalspauschale vergütet und wir keine Rechnungen auf Grundlage der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) stellen.

Achten Sie auch darauf, ob Sie eine befristete oder eine unbefristete Kostenübernahme erhalten.

Haben Sie wider Erwarten Probleme, die Kostenübernahme seitens Ihrer Krankenversicherung und/oder Ihrer Beihilfestelle zu erhalten, dann senden Sie uns bitte einen ablehnenden Bescheid sofort zu. Wir werden dann den Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. davon in Kenntnis setzen und ihn bitten, Kontakt mit der betreffenden Krankenversicherung bzw. Beihilfestelle aufzunehmen. Bitte informieren Sie uns in jedem Fall, wenn Sie Schwierigkeiten haben.

Um die sozialpädiatrische Versorgung von Versicherten der privaten Krankenversicherungen und von Beihilfeberechtigten zu verbessern, haben wir im Jahr 2013 einen Vertrag mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. abgeschlossen. Gemäß diesem Vertrag erstatten ab 01. April 2013 die privaten Krankenversicherungen unsere Quartalspauschale. Auch die Beihilfestellen haben diese Vergütungsweise akzeptiert. Dieser Vertrag liegt zu Ihrer Kenntnis und Verwendung bei Gesprächen mit Ihrer privaten Krankenversicherung und ggf. der Beihilfestelle bei.

Für Rückfragen stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Astrid Lamby
Verwaltungsleitung / Projektentwicklung

Anlage

Kostenübernahme-Erklärung

Vereinbarung mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. ab 01.04.2013



Kostenübernahmeerklärung Privatpatienten/Selbstzahler

1. Es besteht ein Behandlungsvertrag zwischen der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. als Rechtsträger des Regensburger Kinderzentrums St. Martin und dem Kind

.....
(Name, Vorname des Kindes, Geburtsdatum)

gesetzlich vertreten durch

.....
Name, Vorname des/der Sorgeberechtigte/n

2. Ich verpflichte mich / wir verpflichten uns, die Kosten der Behandlung meines/unseres Kindes als unterhaltspflichtige Eltern oder Sorgeberechtigte grundsätzlich selbst zu tragen und die Behandlungskosten in voller Höhe direkt an die Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V. als Rechtsträger des Regensburger Kinderzentrums St. Martin zu überweisen, unabhängig von etwaigen Erstattungen durch Dritte.

Ich übernehme / wir übernehmen die Kosten in Höhe der jeweils gemäß § 120 Abs. 2 und Abs. 3 SGB V mit den Gesetzlichen Krankenkassen und den Ersatzkrankenkassen vereinbarten Quartalspauschale, derzeit **799,00 €** pro Quartal. Mit der jeweiligen Pauschale sind alle ärztlichen und nichtärztlichen Leistungen im Sozialpädiatrischen Zentrum sowie alle vom Sozialpädiatrischen Zentrum außerhalb veranlassten ärztlichen Leistungen abgegolten. Heilpädagogische Leistungen sind davon ausgenommen.

Die Rechnungsstellung der Quartalspauschale erfolgt jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres.

3. Ich bin / wir sind als gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Ansprüche meines/unseres Kindes selbst gegenüber der zuständigen privaten Krankenkasse beziehungsweise Beihilfestelle geltend zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Vereinbarung

gem. § 75 Abs. 3b S. 7 SGB V i.V.m. § 75 Abs. 3a SGB V

Zwischen

dem

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

Gustav-Heinemann-Ufer 74 c, 50968 Köln

– nachfolgend als PKV-Verband bezeichnet –

und

der

Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.

Für: Sozialpädiatrisches Zentrum St. Martin Regensburg,
Wieshuberstraße 4, 93059 Regensburg

– nachfolgend als SPZ Regensburg bezeichnet –

wird im Einvernehmen mit den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
nach beamtenrechtlichen Vorschriften folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Das SPZ Regensburg ist eine fachübergreifende ambulante Einrichtung, die fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Leitung steht und die Gewähr für eine leistungsfähige und wirtschaftliche sozialpädiatrische Behandlung bietet. Die Behandlung durch das SPZ Regensburg ist auf diejenigen Kinder ausgerichtet, die wegen der Art, Schwere oder Dauer ihrer Krankheit oder einer drohenden Krankheit nicht von geeigneten niedergelassenen Ärzten oder in geeigneten Frühförderstellen behandelt werden können (§ 119 SGB V).

Die Partner dieser Vereinbarung stellen fest, dass die Abrechnung von Leistungen der in den brancheneinheitlichen Standardtarifen nach § 257 Abs. 2a in Verbindung mit § 314 und nach § 257 Abs. 2a in Verbindung mit § 315 SGB V sowie dem brancheneinheitlichen Basistarif nach § 12 Abs. 1a VAG Versicherten in Sozialpädiatrischen Zentren auf der Grundlage von § 75 Abs. 3a Satz 2 ff. SGB V mit einem erheblichen Ressourcenaufwand behaftet ist.

In Ansehung dieses Umstandes kommen die Partner der Vereinbarung überein, der von dem Normgeber des SGB V eröffneten Möglichkeit einer von § 75 Abs. 3a Sätze 2 und 3 SGB V abweichenden Vergütungsvereinbarung Gebrauch zu machen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Vereinbarung bindet das SPZ Regensburg und die Unternehmen der privaten Krankenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2

Leistungsumfang

(1) Im Rahmen der Vereinbarung werden sämtliche ärztliche und ärztlich veranlasste medizinisch notwendige SPZ-Leistungen, welche einer pauschalierten Vergütung gemäß § 120 Abs. 3 SGB V unterfallen, zu Gunsten der in den brancheneinheitlichen Standardtarifen nach § 257 Abs. 2a in Verbindung mit § 314 und nach § 257 Abs. 2a in Verbindung mit § 315 SGB V sowie dem brancheneinheitlichen Basistarif nach § 12 Abs. 1a VAG Versicherten in dem SPZ Regensburg erfasst. Heilpädagogische Leistungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Die Entscheidung über die tarifliche Leistung trifft im Einzelfall das jeweilige Unternehmen der privaten Krankenversicherung. Die im Einzelfall zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und Versicherten tariflich vereinbarte Selbstbeteiligung wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 3

Qualitätssicherung

Die Versicherten der brancheneinheitlichen Standardtarife nach § 257 Abs. 2a in Verbindung mit § 314 SGBV und nach § 257 Abs. 2a in Verbindung mit § 315 SGB V sowie dem brancheneinheitlichen Basistarif nach § 12 Abs. 1a VAG werden in die von den Vertragsparteien gemäß § 120 Abs. 2 SGB V jeweils vereinbarten beziehungsweise gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung einbezogen.

§ 4

Vergütung / Abrechnung

(1) Die Abrechnung der in dem SPZ Regensburg erbrachten Leistungen erfolgt quartalsweise mit einer Pauschale gemäß § 120 Abs. 3 SGB V je Fall. Für die Pauschale relevante Fälle sind kurativ-ambulante Behandlungsfälle gemäß § 21 Abs. 1 BMV-Ä analog bzw. § 25 Abs. 1 EKV analog.

Die vereinbarte Pauschale ist abschließend und ersetzt die Regelung in § 75 Abs. 3a Satz 2 ff. SGB V; heilpädagogische Leistungen sind nicht Bestandteil der vereinbarten Pauschale.

(2) Die Höhe der Vergütung für das SPZ Regensburg nach Abs. 1 erfolgt nach Maßgabe der zwischen den Landesverbänden der Kranken- und Ersatzkassen einheitlich mit dem SPZ Regensburg vereinbarten Vergütungshöhe.

(3) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abrechnung übermittelt das SPZ Regensburg den mit den Landesverbänden der Kranken- und Ersatzkassen hinsichtlich der Vergütungshöhe geschlossenen Vertrag unmittelbar an den PKV-Verband. Der PKV-Verband verpflichtet sich demgegenüber, die sich aus dem gemäß Satz 1 übermittelten Vertrag ergebende Vergütungshöhe unmittelbar den Unternehmen der privaten Krankenversicherung zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Datenschutz

Die für das SPZ Regensburg und den PKV-Verband Geltung beanspruchenden datenschutzrechtlichen Regelungen bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 6

In-Kraft-Treten/Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt am 01.04.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf eines Quartals mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

(3) Für den Fall der Kündigung erklären die Vereinbarungsparteien ihre Bereitschaft, an dem Abschluss einer neuen Vereinbarung mitzuwirken.

(4) Für den Fall einer erforderlichen Anpassung sehen die Vereinbarungsparteien eine Fortschreibung in beiderseitigem Einvernehmen vor, ohne dass es einer Kündigung der Vereinbarung bedarf.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

Köln, den

12.12.12

C. Wilde

Constantin Wilde, LL.M.
Referatsleiter Leistung (stationär)
Verband der Privaten
Krankenversicherung e.V.

Regensburg, den

17.01.13

Kath. Jugendfürsorge
SPZ Regensburg

SPZ Regensburg
Tel. 0941/79887-0